

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Frank Rinck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/7280 –**

Pläne der Bundesregierung für ein Verbot der Anbindehaltung in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Das im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP geplante Gesetz zum Verbot der Anbindehaltung soll in diesem Jahr verabschiedet werden (www.topagrar.com/rind/news/aus-fuer-bayerische-rinder-betriebe-bmel-will-anbindehaltung-ab-50-tieren-verbieten-a-13387992.html).

Neben Informationen zu Tierrechtsverstößen sind Daten zu den klassischen Produktionskrankheiten (Erkrankungen, die mit der Haltung, Nahrungsaufnahme, dem Ruheverhalten, der Körperpflege bzw. dem Komfortverhalten, Mutter-Kind-Verhalten, Sozialverhalten, der Fortbewegung und dem Management assoziiert sind) für eine umfassende Bewertung des Tierwohls und dementsprechende Änderungen des Tierschutzgesetzes erforderlich. Der Öffentlichkeit und Politik liegen kaum umfassende Informationen vor, die eine valide Beurteilung des Status quo in deutschen Ställen zulassen, geschweige denn Aussagen zu einer möglichen Verbesserung der Tierwohlsituation, wie von der Bundesregierung in der Antwort zu den Fragen 2 bis 4, 9, 12 und 14 auf Bundestagsdrucksache 20/926 geschildert wird (www.agrarheute.com/politik/verbot-anbindehaltung-regierung-gesteht-unkenntnis-591682).

Vermeehrt werden Bedenken an die Fragesteller herangetragen, dass laut dem Referentenentwurf des Tierschutzgesetzes die ganzjährige Anbindehaltung in Deutschland nur noch fünf Jahre erlaubt sein soll (vgl. dazu auch www.agrarheute.com/politik/anbindehaltung-oezdemir-will-ab-2028-verbieten-607209).

Auf operativer Ebene bedarf es nach Auffassung der Fragesteller Ausnahmeregelungen von dem Verbot der dauerhaften Anbindehaltung und für Um- und Neubauten verstärkt staatliche Fördermittel bzw. Konzepte, um Landwirten den Ausstieg aus der Anbindehaltung zu ermöglichen.

1. Wie hoch ist aktuell nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Rinder in Deutschland, die ganzjährig und dauerhaft in Anbindehaltung leben (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Gemäß der Landwirtschaftszählung 2020 wurden ca. 1,14 Millionen Rinder in Anbindehaltung gehalten. Dies entsprach rund zehn Prozent der gesamten Rin-

der in Deutschland. Eine Differenzierung, inwiefern die Rinder teilweise oder ganzjährig in Anbindehaltung gehalten wurden ist anhand der Daten aus der Landwirtschaftszählung 2020 nicht möglich.

2. Wie viele Betriebe sind nach Kenntnis der Bundesregierung von einem Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung betroffen?

Das Thünen-Institut für Betriebswirtschaft wurde im März 2022 von der Bundesregierung mit einer Folgenabschätzung für ein Verbot der Anbindehaltung beauftragt. Für die Folgenabschätzung wurden einzelbetriebliche Daten der Agrarstrukturerhebung (ASE) und Landwirtschaftszählung (LZ) im Forschungsdatenzentrum (FDZ) des Statistischen Bundesamtes verknüpft und ausgewertet. Nach den Berechnungen des Thünen-Instituts wurden im Jahr 2020 insgesamt 28 257 Betriebe ermittelt, die das Verfahren der Anbindehaltung nutzten. Davon haben 17 485 Betriebe ihre Rinder in ganzjähriger Anbindehaltung gehalten.

3. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Haltungsverfahren deutscher Rinder über die letzten zehn Jahre gewandelt, und wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Tiere, die Zugang zu Auslauf oder zur Weide haben (bitte nach Elterntieren, Milchkühen, Aufzuchtältern aufschlüsseln)?

In den Landwirtschaftszählungen der Jahre 2010 und 2020 wurde die Anzahl der Haltungsplätze für verschiedene Haltungsverfahren von Rindern (Laufstallhaltung, Anbindehaltung und andere Stallhaltungsverfahren) ermittelt. Daraus geht hervor, dass es bundesweit im Jahr 2010 insgesamt ca. 14,06 Millionen Haltungsplätze für Rinder gab. Hiervon waren ca. 10,45 Millionen Laufstallhaltungsplätze, ca. 3,02 Millionen Anbindehaltungsplätze und ca. 594.400 Plätze in anderen Stallhaltungsverfahren. Für das Jahr 2020 wurden insgesamt ca. 11,46 Millionen Haltungsplätze für Rinder ermittelt. Hiervon waren ca. 9,5 Millionen Laufstallhaltungsplätze, ca. 1,14 Millionen Anbindehaltungsplätze und ca. 828 300 Plätze in anderen Stallhaltungsverfahren. Die Ergebnisse der Landwirtschaftszählung des Jahres 2020 zeigen, dass die Laufstallhaltung und die Anbindehaltung rückläufig waren (neun Prozent und 62 Prozent), andere Stallhaltungsverfahren gewannen hingegen an Bedeutung, hier konnte eine Zunahme von 39 Prozent verzeichnet werden.

Diese statistische Erhebung und Darstellung unterscheidet nicht zwischen ganzjähriger und zeitweiser Anbindehaltung. In der Landwirtschaftszählung des Jahres 2020 wurde zusätzlich erfragt, ob Zugang zu einem Laufhof besteht. Diese Abfrage bezog sich auf alle Stallhaltungsverfahren, nicht nur auf Tiere in Anbindehaltung. Demnach waren im Jahr 2020 über 838 000 Stallhaltungsplätze für Rinder mit Zugang zu einem Laufhof ausgestattet. Eine Zuordnung zur Form der Stallhaltung ist nicht möglich.

Aus den o. g. Erhebungen liegen auch Informationen darüber vor, ob Rinder Weidegang hatten. Im Jahr 2009 hatten demnach ca. 4,71 Millionen Rinder (von insgesamt ca. 12,65 Millionen) Weidegang. Im Jahr 2019 hatten ca. 3,56 Millionen Rinder (von insgesamt ca. 11,36 Millionen) Weidegang. Die Zahl der Rinder mit Weidegang ist nicht nach der Stallhaltungsform differenziert.

Die Anzahl der Rinder in Kombinationshaltung lässt sich aus den statistischen Erhebungen und Darstellungen nicht ableiten. Die Daten (auch nach Bundesländern aufgeschlüsselt) sind unter dem Link <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/LandwirtschaftForstwirtschaft-Fischerei/Produktion>

smethoden/Publikationen/Downloads-Produktionsmethoden/stallhaltung-weidehaltung-tb-5411404209004.html?nn=371820723/725 abrufbar.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung, eine finanzielle Unterstützung für landwirtschaftliche Betriebe mit ganzjähriger Anbindehaltung und/oder Kombinationshaltung vorzunehmen, um die ökonomischen Folgen eines Verbots ab 2028 abzufedern?
 - a) Wenn ja, inwiefern, und welche?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, welcher auch Regelungen zur Anbindehaltung beinhaltet, befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung und wird daran anschließend den Ländern und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet. Die abschließende Entscheidung der Bundesregierung erfolgt nach diesem Beteiligungsverfahren.

Darüber hinaus wurde im Koalitionsvertrag für diese Legislaturperiode vereinbart, die Tierhalterinnen und Tierhalter beim Umbau der Tierhaltung zu unterstützen. Über die konkreten Ansätze wurden hinsichtlich der Anbindehaltung von Milchkühen noch keine Entscheidungen getroffen. Diesbezüglich wird auf die vielfältigen Förderangebote, v. a. im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz, verwiesen.

5. Liegen der Bundesregierung inzwischen Kenntnisse vor, welche agrarstrukturellen Auswirkungen ein Verbot der Anbindehaltung mit Auslauf, Weide oder Alpengänge hätte (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Das Thünen-Institut hat in seiner Folgenabschätzung für ein Verbot der Anbindehaltung u. a. die Auswirkungen auf den Strukturwandel, die Milchproduktion, die betroffenen Betriebe, den ökologischen Landbau, den Erhalt von Grünlandflächen, das Klima und den Bodenschutz sowie auf die Kulturlandschaft und die Biologische Vielfalt betrachtet. Hinsichtlich der agrarstrukturellen Auswirkungen kommt das Thünen-Institut in der Folgenabschätzung zu dem Schluss, dass bei einem Verbot der Anbindehaltung grundsätzlich von einem Vorzieheffekt hinsichtlich des Strukturwandels ausgegangen werden muss. Dieser ist jedoch nicht abschließend quantifizierbar. Der Strukturwandel in der Milchviehhaltung kann durch zahlreiche Faktoren, wie den Generationswechsel und etwaige Preisabschläge der Molkereien für Milch aus Anbindehaltung beeinflusst werden. Die Folgenabschätzung wird bei der Ausgestaltung der Änderungen in Bezug auf die Anbindehaltung von der Bundesregierung mit einbezogen.

6. Hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen der Erarbeitungsprozesse zum Referentenentwurf (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) auch externe Beratungsleistungen in Anspruch genommen, und wenn ja, von welchen Firmen bzw. Anwaltskanzleien (bitte auflisten), und zu jeweils welchen Kosten, und wie begründet die Bundesregierung ihre Entscheidung?

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Erarbeitungsprozesse zum Referentenentwurf keine externen Beratungsleistungen in Anspruch genommen.

7. In welchem finanziellen Umfang wurden Greenpeace e. V. Haushaltsmittel des Bundes für die Erstellung von Rechtsgutachten (zum Beispiel für Tierschutzrechtliche Defizite in der Milchkuhhaltung – Dringender Reformbedarf zur Abschaffung normativer Regelungslücken) gewährt (www.tagesschau.de/investigativ/br-recherche/milchviehhaltung-tierschutz-101.html)?

Greenpeace e. V. wurden keine Haushaltsmittel des Bundes für die Erstellung von Rechtsgutachten zur Verfügung gestellt.

8. Wurde Nichtregierungsorganisationen, Interessen- oder Wirtschaftsverbänden der Referentenentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes in Bezug auf die Anbindehaltung bereits zugänglich gemacht, und wenn ja, welchen?
 - a) Wenn ja, wie erfolgte diese Einbindung, und mit welchen Ergebnissen?
 - b) Wenn ja, wurde der Deutsche Bauernverband eingebunden, und falls nein, warum nicht?

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung. Erst daran anschließend ist die Beteiligung der Länder und Verbände vorgesehen.

9. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass die Tiere aus Anbindehaltung zutraulicher und, z. B. nach Aussagen von praktizierenden Tierärzten, keine Unterschiede im Tierwohl festzustellen sind (www.zuerchertierschutz.ch/fileadmin/user_upload/_PDFs/2_Nutztiere/ZT_Stellungnahme_Anbindestall.pdf)?

Zu der Zutraulichkeit der Tiere in der Anbindehaltung liegen der Bundesregierung keine differenzierten Informationen vor.

Hinsichtlich der Beurteilung der Unterschiede im Tierwohl wird auf die Risikoanalyse der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) „Wissenschaftliches Gutachten des Gremiums für Tiergesundheit und Tierschutz auf Ersuchen der Europäischen Kommission über den Schutz von Milchkühen“ verwiesen. Danach sind die haltungsbezogenen Risiken für Verhaltensprobleme, Angst und Schmerzen in Anbindehaltung am höchsten für die betroffenen Tiere, hoch für Boxenlaufställe, deutlich geringer für Tiefstreu und sehr gering für Weidehaltung (EFSA, 2009a).

10. Beabsichtigt die Bundesregierung, die in der Tierschutzverordnung verankerten Auslaufzeiten für Kühe und Rinder deutlich zu erhöhen und daraus entstehenden Härtefällen auf für den Auslauf ungeeigneten Betrieben mit einer Ausnahmeregelung Rechnung zu tragen?

In der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind bisher keine konkreten Vorgaben hinsichtlich der Auslaufzeiten von Milchkühen und Mastrindern festgelegt.

11. Sieht der Referentenentwurf tragfähige Konzepte vor, um eine Neuorganisation von Tierschutzkontrollen zu gewährleisten, die den Tierschutz in der Landwirtschaft stärken können, und wenn ja, welche?

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes befindet sich derzeit noch in der Ressortabstimmung. Zu einzelnen geplanten Regelungen können daher keine Aussagen getroffen werden.

12. Haben nach Kenntnis der Bundesregierung Rinder im Anbindestall im Vergleich zum Laufstall eine wesentlich höhere Lebenserwartung?

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Erkenntnisse darüber vor, dass Tiere aus Anbindehaltung im Vergleich zu Tieren im Laufstall eine wesentlich höhere Lebenserwartung haben.

13. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anbindehaltung für Rinder umweltfreundlicher als andere Haltungsformen?

Aus der Sicht der Bundesregierung ist insbesondere das Management der Tierhaltung einschließlich Fütterung und getroffene Maßnahmen – inklusive bauliche und technische Maßnahmen – zur Reduktion von Emissionen (z. B. Trennung von festen und flüssigen Ausscheidungen, emissionsarme Laufflächen, Einsatz von Reinigungsrobotern oder emissionsarme Lagerung von Mist oder Gülle, Ausbringungstechnik für Mist oder Gülle) einer der bestimmenden Faktoren für den Einfluss der Tierhaltung auf die Umwelt.

14. Haben die Kühe bzw. Rinder in der Anbindehaltung nach Kenntnis der Bundesregierung ein „stressfreieres“ Leben als in anderen Haltungsformen?

In Studien (Boissy et al. 1998; Higashiyama et al. 2007) konnten signifikante Anstiege des Stresshormons Cortisol bei Rindern nach Verbringung in Anbindehaltung nachgewiesen werden, was ein deutlicher Indikator für Stressbelastung ist. Zwar sinken die Werte aufgrund physiologischer Ausgleichsprozesse (Homöostase) nach einiger Zeit wieder, jedoch zeigen körperliche Befunde und Verhaltensauffälligkeiten dauerhafte Probleme bei Anpassung an die Anbindebedingungen. Einschränkungen von Fortbewegungs-, Sozial- und Körperpflegeverhalten an. Dem Vorteil von geringeren sozialen Auseinandersetzungen, wie sie in Laufstallhaltungen auftreten können, steht der Mangel an positiven sozialen Interaktionen gegenüber.

15. Hätte es nach Kenntnis der Bundesregierung Auswirkungen auf den heimischen Tourismus, wenn alle Anbindungshaltungsbetriebe 2028 aufhören müssten, und wenn ja, welche?

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, welcher auch Regelungen zur Anbindehaltung beinhaltet, befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung und wird daran anschließend den Ländern und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet. Die abschließende Entscheidung der Bundesregierung erfolgt nach diesem Beteiligungsverfahren.

Die Grünlandwirtschaft, einschließlich der Weidehaltung von Rindern, bildet in vielen Gegenden Deutschlands einen Teil der regionalen landschaftlichen und landwirtschaftlichen Charakteristik. Um diese zu erhalten, müssen die Tiere jedoch nicht notwendigerweise außerhalb der Weideperiode in Anbindehaltung

gehalten werden. Ein unmittelbarer Einfluss der Anbindehaltung auf den Tourismus lässt sich aus Sicht der Bundesregierung nicht erkennen.

16. Wie fasst das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Vor- und Nachteile der Anbindehaltung und der Kombinationshaltung zusammen?

Die Bundesregierung verweist hinsichtlich der Vor- und Nachteile der Anbindehaltung auf die Risikoanalyse der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) „Wissenschaftliches Gutachten des Gremiums für Tiergesundheit und Tierschutz auf Ersuchen der Europäischen Kommission über den Schutz von Milchkühen“ (EFSA, 2009a).

17. Wie beurteilt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die einzelnen Haltungsformen für Rinder und ihre Auswirkungen auf die Umwelt?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/926, insbesondere auf die Antworten zu den dortigen Fragen 4 und 5, wird verwiesen.

18. Welche Maßnahmen sieht der Referentenentwurf vor, um gleichwohl die Versorgungssicherheit hinsichtlich Lebensmitteln aus Rinderanbindehaltung ab 2028 zu gewährleisten (www.wochenblatt-dlv.de/feld-stall/tierhaltung/kaelber-zuchtviehtransporte-plan-b-immer-wichtiger-568796)?

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, welcher auch Regelungen zur Anbindehaltung beinhaltet, befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung und wird daran anschließend den Ländern und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet. Die abschließende Entscheidung der Bundesregierung erfolgt nach diesem Beteiligungsverfahren. Zu einzelnen geplanten Regelungen können daher keine Aussagen getroffen werden.

Bezüglich der Milchproduktion kommt das Thünen-Institut in der Folgenabschätzung zu dem Schluss, dass davon auszugehen ist, dass andere Einflussfaktoren sich stärker auf die Milchproduktion auswirken als die Entwicklung der Anbindehaltung. Bei einem Verbot der Anbindehaltung sind national geringfügige bis moderate Auswirkungen im Sinne eines Rückgangs der Milcherzeugung zu erwarten.

19. Welche Möglichkeiten haben die betroffenen Betriebe, um mit einem Verbot der Anbindehaltung umzugehen, und welche Kenntnis hat die Bundesregierung darüber, wie hoch der Anteil der Betriebe ist, die keine der vorgestellten Alternativen umsetzen können?

Das Thünen-Institut kommt in seiner Folgenabschätzung zu dem Schluss, dass Betriebe die bestehende Anbindehaltung in eine Laufstallhaltung umbauen, Laufställe neu bauen oder die Rinderhaltung einstellen können. Sofern Ausnahmen für die saisonale Weidehaltung vorgesehen sind, könnten Betriebe, die Milchvieh in Anbindung halten, durch die Gewährung von Weidegang während der Sommermonate sowie regelmäßiger freier Bewegung auf Bewegungsflächen außerhalb der Weidezeit ihren Betrieb fortführen.

Die Bundesregierung verweist darauf, dass der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes sich derzeit noch in der Ressortabstimmung befindet. Zu einzelnen geplanten Regelungen können daher keine Aussagen getroffen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.